FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

25.02.2020
Nr. 11/2020
Seite 89 - 98

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation der FH Münster vom 20. Februar 2020

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaft

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation der FH Münster vom 20. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad 3

§ 3 Zugangsvoraussetzungen 4

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums 4

§ 5 Modulprüfungen des Studiums 4

§ 6 Masterarbeit 6

§ 7 Kolloquium 7

§ 8 Inkrafttreten 8

Anlage
Studienverlaufsplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss im Masterstudiengang Taxation der FH Münster. Der Studiengang ist fünfsemestrig als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Die besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Prüfung zum Master of Arts in dem berufsbegleitenden Studiengang Taxation, auf den die Studierenden entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen dem Studienwerk der Steuerberater in NRW e.V. und der FH Münster vom 30. Januar 2020 vorbereitet wurden.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung auf den Gebieten des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlich methodischen Fragestellungen zu Wirkungsanalysen und Steuerplanungsüberlegungen dienen. Insbesondere sollen im Studium wegen der engen Verzahnung der Besteuerung mit wirtschaftlichen Sachverhalten die speziellen steuerrechtlichen Fachkenntnisse mit entsprechenden betriebswirtschaftlichen und juristischen Fachkenntnissen verbunden werden. Das Studium soll sowohl wissenschaftlich-theoretische als auch forschungs- und anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, Vorgänge und Probleme im Bereich der Besteuerung selbständig wissenschaftlich zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden problem- und praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen, analytisch-konzeptionellen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit notwendigen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und befähigt ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“ verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Taxation der FH Münster ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Wirtschaftswissenschaften oder in den Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 50 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5
Modulprüfungen des Studiums

(1) Das Masterstudium Taxation gliedert sich in Präsenzmodule der FH Münster und in Module, die im Rahmen der Steuerberaterlehrgänge des Studienwerks der Steuerberater in NRW e.V. absolviert werden.

(2) Folgende Präsenzmodule der FH Münster sind durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: im … Fachsemester	LP
Kanzleiführung I	1.	4
Wissenschaftliches Arbeiten	3.	3
Kanzleiführung II	4.	3
Seminar Internationale Steuer-planung	4.	6
Betriebswirtschaftliche Steuer-lehre / Steuerwirkungs-analysen	5.	3
Aktuelle Themen	5.	3

(3) Folgende Module, die im Rahmen der Steuerberaterlehrgänge des Studienwerks der Steuerberater in NRW e.V. absolviert werden, sind durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: im… Fachsemester	LP
Bilanzierung	2.	7
Einkommen- und Körperschafts-teuer I	1.	6
Besteuerung der Personenge-sellschaften	2.	3
Einkommen- und Körperschafts-teuer II	2.	6
Verkehrsteuern	3.	9
Verfahrensrecht	3.	4
Umstrukturierung	3.	3
Kommunikation	4.	6

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 LP abgeschlossen haben, müssen jeweils eine Prüfung in den Modulen „Praxismodul I“ (15 LP) und „Praxismodul II“ (15 LP) ablegen. Praxismodul I wird im 3. Semester absolviert und schließt mit einer Fallstudienbearbeitung ab. Praxismodul II wird im 4. Semester absolviert und schließt mit einer Hausarbeit ab.

(5) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.

§ 6
Masterarbeit

(1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt ca. 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt bis zu 16 Wochen.

(3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. im Masterstudiengang Taxation der FH Münster eingeschrieben ist und

2. mindestens 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Masterstudiengang Taxation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, den Prü-

fungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 22 Leistungspunkte.

§ 7
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.

(2) Zum Kolloquium können die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und

2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert regelmäßig ca. 30 Minuten.

(4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 Leistungspunkte.

Hinweis:
Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29. Januar 2020.

Münster, den 20. Februar 2020

Die Präsidentin
der FH Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage

Studienverlaufsplan für den Studiengang: **Master Taxation**

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht Ü = Übung S = Seminar P = Praktikum PE = Prüfungselement MP = Modulprüfung

LP = Leistungspunkt/e

	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Semester							Summe	
	SWS							SWS							SWS							SWS							SWS								
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP
Modul																																					
Kanzleiführung I	2					4	MP																													2	4
Bilanzierung / Teil 1	3					4																														3	4
Einkommen- und Körperschaftssteuer I	4					6	MP																													4	6
Besteuerung der PersG								2					3	MP																						2	3
Bilanzierung / Teil 2								3					3	MP																						3	3
Einkommen- und Körperschaftssteuer II								4					6	MP																						4	6
Verkehrssteuern / Teil 1								2					3																							2	3
Verfahrensrecht / Teil 1								2					2																							2	2
Verfahrensrecht / Teil 2															2					2	MP															2	2
Verkehrssteuern / Teil 2															4					6	MP															4	6
Umstrukturierung															2					3	MP															2	3
Wissenschaftliches Arbeiten															1					3	MP															1	3
Praxismodul I																8				15	MP															8	15
Praxismodul II																							1				15	MP								1	15
Kommunikation																										5	6	MP								5	6
Seminar Internationale Steuerplanung																										2	6	MP								2	6
Kanzleiführung II																						1					3	MP								1	3
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Steuerwirkungsanalysen																													1					3	MP	1	3
Aktuelle Themen																													1					3	MP	1	3
Thesis																																		22	MP	0	22
Kolloquium																																		2	MP	0	2
∑ SWS Lehrveranstaltungsart	9	0	0	0	0			13	0	0	0				9	8	0	0	0			1	1	0	0	7			2	0	0	0	0			50	0
∑ SWS Lehrveranstaltungen/LP	9					14		13					17		17					29		9					30		2					30		50	120